

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit §§ 12 und 25 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) und §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 29.03.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gegenstand

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren und Auslagen nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt, veranlasst oder empfangen hat oder
 - b) sich gegenüber der Stadt Görlitz zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.
- (3) Friedhofsunterhaltungsgebühren sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres und Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebühren bei teilweiser Inanspruchnahme

Wird ein Antrag auf Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen oder Vornahme einer Amtshandlung zurückgezogen bevor die Leistungen erbracht wurden, so wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Leistung gültigen Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 5 Gebührenverzeichnis

(1) Nutzungsrechte an Grabstellen

1. Erdbestattung

1.1.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 25 Jahre	428,97 EUR
1.2.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für Kinder (0 – 2 Jahre) für 10 Jahre	120,11 EUR
1.3.	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre je Grabeinheit Nutzungsrecht für ein Wahlgrab an der Friedhofsmauer für 25 Jahre je Mauergrabeinheit	557,66 EUR 1.115,32 EUR
1.4.	Verlängerungsgebühr je Jahr Wahlgrab	22,31 EUR
	Mauergrabeinheit	44,61 EUR

2. Urnenbeisetzung

2.1.	Nutzungsrecht für ein Reihengrab für 20 Jahre	308,86 EUR
2.2.	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab für 25 Jahre 4-stellig	514,76 EUR
	2-stellig	471,87 EUR
2.3.	Nutzungsrecht für ein Wahlgrab in besonderer Lage (§ 12 (7) Friedhofssatzung) 4-stellig	643,46 EUR
	2-stellig	557,66 EUR
2.4.	Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab je Jahr 4-stellig	20,59 EUR
	2-stellig	18,87 EUR
	in besonderer Lage, 4-stellig	25,74 EUR
	in besonderer Lage, 2-stellig	22,31 EUR

(2) Besondere Grabrechte

1.1.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage (anonym) für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	1.043,55 EUR
1.2.	Für die Überlassung eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung für 20 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung	2.248,41 EUR
1.3.	Reihengrab für Erdbestattung für 25 Jahre, einschließlich Anlagenbetreuung für die Zeit bis zur endgültigen Gestaltung, Rasenansaat und Rasenmähd	1.594,42 EUR
1.4.	Baumgrab im Urnenwäldchen als Urnenplatz für 20 Jahre (§18 (2) Friedhofssatzung)	1.668,15 EUR
1.5.	Paargrab für 20 Jahre einschl. Liegestein und Anlagenbetreuung zzgl. jährliche FUG (§ 18 (3) Friedhofssatzung)	1.957,61 EUR
1.5.1.	Verlängerungsgebühr für ein Paargrab je Jahr	43,38 EUR
1.6.	Themengrab für 25 Jahre, 2-stellig (§ 12 (6) Friedhofssatzung)	1.122,23 EUR
1.6.1.	Verlängerungsgebühr für ein Themengrab je Jahr	35,95 EUR
1.7.	Urnengruft für 25 Jahre, 6-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (8) Friedhofssatzung)	3.539,14 EUR

1.7.1.	Verlängerungsgebühr für eine Urnengruft je Jahr	82,05 EUR
1.8.	Urnenterrassengrab für 25 Jahre, 2-stellig, mit Anlagenbetreuung (§ 12 (9) Friedhofssatzung)	1.964,50 EUR
1.8.1.	Verlängerungsgebühr für Urnenterrassengrab je Jahr	46,17 EUR

(3) Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

Friedhofsunterhaltungsgebühren sind einmal jährlich pro Grabeinheit zu entrichten. Die Fälligkeit richtet sich nach § 3 (3).

1.1.	Gebühr je Grabeinheit	22,73 EUR
1.2.	je weitere Grabeinheit	22,73 EUR
1.3.	max. Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Grabstelle aus mehreren Grabeinheiten	47,73 EUR

(4) Beisetzungen

Einschließlich folgender Leistungen:

Ausheben des Grabes,

Überführen des Sarges oder der Urne vom Ort der Trauerfeier oder

Verabschiedung auf dem Friedhof zum Grab

bei Erdbestattung einschließlich 4 Trägern (Kindergrab 2 Träger)

Einsenken des Sarges oder der Urne und Schließen des Grabes

1. Sargbeisetzung

1.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	506,99 EUR
1.2.	im Kindergrab (0 – 5 Jahre)	202,80 EUR
1.3.	Sarg über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.
1.4.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 1.1. bzw. 1.2.

2. Urnenbeisetzung

2.1.	im Reihen- oder Wahlgrab	163,24 EUR
2.2.	in einer Urnengemeinschaftsanlage	163,24 EUR
2.3.	im Baumgrab	195,89 EUR
2.4.	Urne über Normalgröße	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
2.5.	bei Frosttiefe im Boden ab 10 cm	+ 20 % der Gebühr von 2.1., 2.2. bzw. 2.3.
2.6.	in Urnengruft	72,55 EUR
3.	Körbchen mit Schnittgrün, Stück	9,07 EUR

(5) Ausbettung

1.	einer Sargbeisetzung	
1.1.	innerhalb der Ruhezeit	1.428,53 EUR
1.2.	außerhalb der Ruhezeit	918,07 EUR
2.	einer Urne	204,08 EUR
3.	Tiefersetzen einer Urne außerhalb der Ruhezeit bei Beisetzung einer neuen Urne unter gleichem Nutzungsrecht	81,62 EUR

(6) Benutzung der Friedhofseinrichtungen

1.	Aufbewahrung eines Sarges	
1.1.	in der Kühlleichenhalle bis 5 Tage	pauschal 49,58 EUR
	ab 6. Tag je Kalendertag	14,87 EUR

1.2.	in der Kühlzelle bis 5 Tage ab 6. Tag je Kalendertag	pauschal	79,47 EUR 23,84 EUR
2.	Aufbewahrung einer Urne ab 3. Woche nach Einäscherung (22. Tag) je angefangene Woche		27,27 EUR
3.	Nutzung der Feierhallen für die Zeit von 30 Minuten, Grunddekoration durch den Städtischen Friedhof		
3.1.	Nutzung der großen Feierhalle im Krematorium		155,72 EUR
3.2.	Nutzung einer der kleinen Feierhallen im Krematorium (Sargfeierraum, Urnenfeierraum)		104,92 EUR
3.3.	Nutzung der Feierhalle auf dem Friedhof Hagenwerder		104,92 EUR
3.4.	zusätzliche Dekorationen oder Ausstattungen werden nach Aufwand berechnet		
3.5.	Trauerfeier im Freien (§ 23 (1) Friedhofssatzung)	Gebühr für kleine Feierhalle zzgl. besonderer Aufwand für Aufstellung von Mobiliar etc.	
3.6.	Überschreitung der Zeit von 30 Minuten je angefangene 5 Minuten, bezogen auf 3.1., 3.2., 3.3., bzw. 3.4.	+ 17 % der Feierhallengebühr	
3.7.	Abspielen privater Tonträger im Zusammenhang mit Trauerfeierlichkeiten		7,59 EUR
4.	Nutzung von Verabschiedungsräumen		
4.1.	Verabschiedung im Krematorium		
4.1.1.	am geschlossenen Sarg		36,28 EUR
4.1.2.	am geöffneten Sarg		58,38 EUR
4.2.	Verabschiedung in der Feierhalle in Hagenwerder		
4.2.1.	am geschlossenen Sarg		36,28 EUR
4.2.2.	am geöffneten Sarg		58,38 EUR
5.	Einäscherung – brutto, einschließlich 19 % MwSt.		
5.1.	von Verstorbenen über 12 Jahre		173,32 EUR
5.2.	von Verstorbenen 1 – 12 Jahre		147,32 EUR
5.3.	von Verstorbenen unter 1 Jahr		121,33 EUR
6.	Urnenversand		
6.1.	Inland - brutto, einschließlich 19 % MwSt.		29,52 EUR
6.2.	Inland nach Urnenausbettung		24,81 EUR
6.3.	Urnenversand ins Ausland wird nach Aufwand berechnet		
7.	Ausgabe einer Urne an einen Bestatter und spätere Rücknahme zwecks Beisetzung		19,95 EUR
8.	Übergabe einer Urne an einen Bestatter zur Übergabe/ Übersendung an anderen Friedhof		9,98 EUR
9.	Besonderer Aufwand für Trauerfeier am Sarg und Urnenbeisetzung an einem Tag (§ 19 (4) Friedhofssatzung)		123,74 EUR
10.	Benutzung Edeldstahlmulde		26,22 EUR
(7) Beräumungsgebühren			
1.	Grabzubehör (Steine komplett mit Sockel und Fundament)		
1.1.	Liegestein/Grabplatte/Holzgrabmal		29,90 EUR
1.2.	Einfassung		29,90 EUR
1.3.	Stehstein, Material komplett < 0,05 m ³		50,94 EUR
1.4.	Stehstein, Material komplett > 0,05 m ³ bis 0,15 m ³ danach nach Aufwand		66,23 EUR

1.5.	Beräumung Grabmal nach 1.1., 1.3. oder 1.4. und Einfassung	100 % Gebühr für Grabmal + 50 % Gebühr für Einfassung
2.	Grabzubehör ohne Sockel und Fundament	50 % aus (7) 1.
3.	Einebnung von Grabstellen	
3.1.	Urnengrab	27,25 EUR
	je weitere Grabeinheit	13,63 EUR
3.2.	Erdbestattungsgrab	35,50 EUR
	je weitere Grabeinheit	17,75 EUR

(8) Verwaltungsgebühren

1.	Vergabe von Rechten an einer Grabstelle	
	geringer Aufwand (Vergabe im Büro)	24,45 EUR
	normaler Aufwand (Auswahl der Grablage vor Ort)	48,90 EUR
2.	Verlängerung von Grabrechten	20,37 EUR
3.	Umschreibung von Grabrechten	20,37 EUR
4.	Gleichzeitige Verlängerung und Umschreibung von Grabrechten	24,45 EUR
5.	Jährliche Verlängerung ohne Ausstellung einer Urkunde	4,07 EUR
6.	Löschung von Grabrechten	24,45 EUR
7.	Verwaltungsaufwand für Reduzierung von Grabeinheiten	48,90 EUR
8.	Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	24,45 EUR
9.	Ausstellung einer Beisetzungsgenehmigung/Urnenanforderung	24,45 EUR
10.	Verwaltungsaufwand für Bestellung Nachschrift für Paargrab	48,90 EUR
11.	Grabmalgenehmigung (inkl. jährliche Standsicherheitskontrolle)	
11.1.	für Stehstein	79,04 EUR
11.2.	für Holzgrabmal, Grabplatte	51,74 EUR
11.3.	für Liegestein	16,30 EUR
11.4.	für Einfassung	16,30 EUR
11.5.	für Grabmal mit Einfassung	
	Genehmigungsgebühr Grabmal zzgl. 50 % Gebühr für Einfassung	
12.	Wiederaufstellung eines Grabmals nach Inschrifterneuerung/-erweiterung	16,30 EUR
13.	Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit je Stunde	48,90 EUR
14.	Nachforschungsgebühr bei der Suche von Nutzungsberechtigten je Stunde	48,90 EUR
15.	Termin- und Ortsänderung bei der Anmeldung zur Bestattung	24,45 EUR

(9) Fahrgenehmigungen zum Befahren des Friedhofes

1.	für private Friedhofsnutzer mit PKW	
1.1.	für laufendes Kalenderjahr nach Vorlage von Schwerbehindertenausweis, ärztlicher Bescheinigung o. ä..	23,15 EUR
1.2.	ab Juli	15,65 EUR
1.3.	zum Befahren an zwei aufeinander folgenden Tagen	8,15 EUR
2.	für Dienstleistungserbringer gemäß § 45 Friedhofssatzung der Stadt Görlitz mit Fahrzeugen bis 3,5 t Gesamtgewicht	
2.1.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe der Kfz – Zeichen - bis max. 3 Fahrzeuge	69,45 EUR
2.2.	für laufendes Kalenderjahr je Dienstleistungserbringer unter Angabe des Kfz – Zeichens - ab 4. Fahrzeug je Fahrzeug	24,07 EUR

- 2.3. zur einmaligen Auftragsabwicklung je Dienstleistungserbringer
unter Angabe des konkreten Auftrages

29,78 EUR

§ 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Leistungen im Sinne von § 1 entstehen. Auslagen sind insbesondere die in § 12 (1) des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) genannten Aufwendungen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 20.07.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 16 vom 31.07.2007), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Görlitz vom 29.01.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Görlitz Nr. 3 vom 16.02.2010), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Görlitz, den 03.04.2012

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 9 vom 24. April 2012

Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.